

Stellvertretungsregelung im Stadtrat: Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) und Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1); Teilrevision

I.

Die Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 18. April 1999 (GO; SSSB 101.1) wird wie folgt geändert (Änderungen *kursiv*)

Art. 41 Zusammensetzung; Wahl; *Stellvertretung*

¹ (unverändert)

² (*neu*) Das Reglement über die politischen Rechte regelt die *Stellvertretung*.

Art. 42 Amtsdauer

¹⁻³ (unverändert)

⁴ (*neu*) Die Dauer einer *Stellvertretung* wird dem vertretenen Mitglied angerechnet.

II.

Das Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) wird wie folgt geändert (Änderungen *kursiv*)

Art. 53a (*neu*) *Stellvertretungen für den Stadtrat*

¹ Die Mitglieder des Stadtrats können sich bei längerfristiger Verhinderung vertreten lassen. *Stellvertretende Ratsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.*

² Eine *Stellvertretung* dauert jeweils mindestens drei und höchstens sechs Monate. Ein Stadratsmitglied darf sich pro Legislaturperiode während maximal zwölf Monaten vertreten lassen.

³ Die Bestimmung der *Stellvertretung* erfolgt nach den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss Artikel 53 Absätze 1 und 5. Sind auf einer Liste keine Ersatzleute vorhanden oder ist ihre Zahl erschöpft, kommt das Nachmeldeverfahren nach Artikel 52 Absätze 1 und 2 zur Anwendung.

⁴ Rückt ein stellvertretendes Ratsmitglied während der *Stellvertretung* in den Stadtrat nach oder steht aus anderen Gründen nicht mehr als *Stellvertretung* zur Verfügung, kann für das vertretene Ratsmitglied unter Berücksichtigung der Mindestdauer von drei Monaten eine neue Vertretung bestimmt werden.

⁵ Der Verzicht auf die Wahrnehmung einer *Stellvertretung* ist definitiv. Er bedeutet nicht zugleich Verzicht auf das Nachrücken bei Ausscheiden eines Stadratsmitglieds.

⁶ *Stellvertretende Ratsmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Ratsmitglieder. Sie können jedoch nicht in ein Gremium des Stadtrats Einsitz nehmen.*

⁷ *Während der Dauer der Stellvertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds.*

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen.

Bern, XX.XX.XXXXX

NAMENS DES STADTRATS

Die Präsidentin

X

Die Ratssekretärin

X
